

**An die
Personensorgeberechtigten
der Kinder in Kindertageseinrichtungen**

Jugendamt
Kindertagesbetreuung
Eurener Straße 48a,
Gebäude 4
54294 Trier

Buchstaben A-K
Frau Menden
Tel 0651 718-2579
gabi.menden@trier.de

**Leitfaden zur Ermittlung einkommensabhängiger Elternbeiträge für
Kinder unter 2 Jahren und Schulkinder in Kindertageseinrichtungen**

Buchstaben L-Z
Frau Benner
Tel 0651 718-2578
manuela.benner@trier.de

Januar 2025

Sehr geehrte Personensorgeberechtigte,

in Rheinland-Pfalz müssen Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten erheben. Für Kinder unter 2 Jahren und Kinder im Schulalter sind diese nach Einkommen, Familiensituation und Betreuungsumfang zu staffeln. Um den Elternbeitrag berechnen zu können, muss also bekannt sein, wie hoch Ihr Familieneinkommen ist, wie viele Kinder in Ihrem Haushalt leben und in welchem Umfang Ihr Kind/Ihre Kinder die Kindertageseinrichtung besucht/besuchen.

Die Einkommensfeststellung ist für Kindertageseinrichtungen jedoch kaum leistbar. Deshalb haben die Einrichtungsträger mit der Stadt Trier vertraglich vereinbart, dass die Stadt Trier diese Aufgabe als Dienstleistung für die Träger wahrnimmt.

Der Antrag (Vordruck I), nebst Unterlagen, ist rechtzeitig vor Beginn der Betreuung beim Jugendamt der Stadt Trier einzureichen. Dies gilt auch bei freiwilliger Einordnung ohne weitere Prüfung in die Höchststufe.

Das bedeutet, dass die Aufnahme/Weiterbetreuung eines Kindes in der Einrichtung nur dann möglich ist, sofern der Vordruck zur Berechnung des einkommensabhängigen Elternbeitrages dem Jugendamt vorliegt. Sollte eine Betreuung des Kindes erfolgen, die Unterlagen aber noch nicht vorliegen, ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

Die Folgeanträge für die Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen müssen ebenfalls unaufgefordert vor Ablauf des vorherigen Berechnungszeitraumes gestellt werden. Nur dann kann eine nahtlose Antragsbearbeitung gewährleistet werden. Andernfalls wird der Höchstbeitrag gefordert.

Der einkommensabhängige Elternbeitrag ist stets ab dem 1. des Monats der Aufnahme (Eingewöhnung)/des Vertragsbeginns zu leisten.

Ausnahme: Sollte eine Eingewöhnung jedoch erst in den letzten 5 Betreuungstagen des Monats beginnen, wird der Elternbeitrag ab dem Folgemonat erhoben.

Die Beitragspflicht für Kinder unter 2 Jahren endet zum 1. des Monats der Vollendung des zweiten Lebensjahres.

Die Stadt Trier hat die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Beitragsbemessung festgesetzt und Tabellen entwickelt, aus denen die Beitragshöhe je nach Familien- und Einkommenssituation ablesbar ist. Sie übernimmt im Auftrage der Träger der Kindertageseinrichtungen die Ermittlung der Einkommenshöhe und die entsprechende individuelle Berechnung der Elternbeiträge.

Sofern 3 Kinder einer Familie gleichzeitig einkommensabhängige Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen belegen, wird für das 3. Kind kein Elternbeitrag und für das 2. Kind nur der hälftige Elternbeitrag erhoben. Als 3. Kind wird das älteste betreute Kind der Familie berücksichtigt. Sofern 2 Kinder einer Familie gleichzeitig einkommensabhängige Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen belegen, wird für das 2. Kind nur der hälftige Elternbeitrag erhoben. Als 2. Kind wird das ältere betreute Kind der Familie berücksichtigt.

Verfahren zur Berechnung des Elternbeitrages

Von der Kindertageseinrichtung, die Ihr Kind/Ihre Kinder besuchen wird/werden, erhalten Sie zwei Vordrucke zur Erklärung Ihres Einkommens und eine Bescheinigung zur Bestätigung über die Vorlage der Unterlagen beim Jugendamt. Darüber hinaus stehen die Vordrucke auch auf der Homepage der Stadt Trier - Jugendamt - zum Download zur Verfügung.

Der **Vordruck I** ist für die Überprüfung Ihrer Einkommensverhältnisse notwendig. Dort sind Angaben zu Ihren Familien- und Einkommensverhältnissen zu erfassen. Bitte diesen Vordruck vollständig ausfüllen und mit den entsprechenden Unterlagen und dem **zuletzt erteilten Einkommenssteuerbescheid (gilt auch für ausländische Einkommenssteuerbescheide)** beim Jugendamt der Stadt Trier einreichen.

Der **Vordruck II** ist eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers. Dieser Vordruck ist nur bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit vom Arbeitgeber vollständig auszufüllen (insbesondere auch die Angaben zum Urlaubs- und Weihnachtsgeld und den sonstigen Zuwendungen).

Sollten Sie aufgrund Ihres Einkommens davon ausgehen, dass Sie den Höchstbeitrag zahlen müssen, füllen Sie bitte nur den Vordruck I mit den persönlichen Daten ohne weitere Einkommensangaben aus und tragen auf der Seite 2 die Stufe 15 mit dem jeweiligen Elternbeitrag ein.

Die Berechnung der einkommensabhängigen Elternbeiträge wird auf Grundlage des bereinigten Nettoeinkommens vorgenommen. **Es werden sämtliche Einkünfte der Familie berücksichtigt.** Das zu berücksichtigende Einkommen und die Einkommensgrenze werden entsprechend der „gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder orientiert am Einkommensbegriff der §§ 82 ff SGB XII ermittelt.

Sollten Sie Empfänger von Leistungen **nach SGB XII (Grundsicherung), SGB II (Hartz IV), AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag** sein, wird für Ihr Kind/Ihre Kinder kein Elternbeitrag erhoben. Den aktuellen Nachweis über die jeweilige Leistung müssen Sie dennoch vorlegen.

Ausgangspunkt der Beitragsberechnung sind Ihre **Nettoeinkünfte** im Zeitraum der jeweiligen Berechnung. **Beispiel:** Aufnahme des Kindes in die Einrichtung am 01.09.2022. Maßgeblich ist das Einkommen ab September 2022 in die Zukunft prognostiziert. Ist das Einkommen monatlich unterschiedlich, kann das Einkommen der letzten 12 Monate vor Antragstellung als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.

Bei **selbstständiger Beschäftigung** ist der Nachweis über das Einkommen durch eine Gewinnermittlung/Bilanz/Einnahmeüberschussrechnung mit der Erläuterung/Entwicklung zum Anlagevermögen und dem Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres zu belegen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind mit einer Bescheinigung des Kreditinstituts oder mit dem Einkommenssteuerbescheid zu belegen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind mit dem Einkommenssteuerbescheid und zusätzlich mit dem Mietvertrag, evtl. Schuldzinsen und den nicht umlagefähigen Belastungen für das Mietobjekt nachzuweisen.

Sollten Sie **Entgeltersatzleistungen** (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld und vergleichbare Leistungen aus Luxemburg), **Bafög-Leistungen** oder eine **Rente** erhalten, sind diese mit den entsprechenden Bescheiden zu belegen. Bei Zahlungen von Elterngeld/ElterngeldPlus ist zu beachten, dass das Elterngeld nur als Einkommen zu berücksichtigen ist, soweit es über den Sockelbetrag in Höhe von 300,00 €, bei verlängertem Bezugsrecht über 150,00 €, hinausgeht.

Sollten Sie **folgende Leistungen** erhalten, sind die entsprechenden Nachweise/Bescheide vorzulegen:

- Unterhaltszahlungen (Kontoauszüge der letzten 3 Monate)
- Unterhaltsvorschuss
- Kindergeld und/oder Ausgleichszahlungen (Zahlungen aus Luxemburg)
- Sonstige Einkünfte/Einnahmen

Einkommenssteuerrückerstattungen werden als Einkommen berücksichtigt und sind mit dem zuletzt erteilten Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.

Folgende **Belastungen** können nach Vorlage entsprechender Nachweise bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden:

- Fahrtkosten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Kopie der Fahrkarte beifügen)
- eigener PKW (je km 5,20 € im Monat, jedoch max. 40 km einfache Entfernung Wohnung zur Arbeit, max. 208,00 € im Monat)
- Notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel (pauschal 5,20 €, höhere Aufwendungen sind nachzuweisen)
- Beiträge zu Berufsverbänden (z.B. Gewerkschaftsbeiträge)
- Versicherungen (Privat-Haftpflicht, Hausrat, private Krankenversicherungen bei Beamten in Höhe der Vorsorgeaufwendungen gem. § 10 Abs.1 Nr. 3 EStG, bei Selbstständigen, bei Angestellten als freiwillig Versicherte in einer gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe des Basistarifs und Beiträge zur **geförderten** Altersvorsorge – z. B. Riester)
- Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Personen (Nachweis über die Zahlung der letzten 3 Monate vorlegen)
- Einkommenssteuernachzahlungen (zuletzt erteilten Einkommenssteuerbescheid vorlegen)

Nach Bereinigung des Nettoeinkommens können Sie nun unter Berücksichtigung der Kinderzahl, der Betreuungsform und der Frage, ob Sie alleinstehend oder zusammenlebend sind, anhand der beigefügten Tabellen den Elternbeitrag ablesen.

Berechnung des Elternbeitrages durch das Jugendamt

Anhand der von Ihnen vorgelegten Unterlagen berechnen wir **im Auftrage der Träger** den von Ihnen zu leistenden Elternbeitrag. **Dabei müssen Sie beachten, dass die Träger der Einrichtungen berechtigt sind, den Höchstbeitrag von Ihnen zu fordern, falls die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig vorliegen.** Selbstverständlich behandeln wir diese Unterlagen und alle Ihre Angaben vertraulich. Wir geben keine Daten zu Ihren Einkommensverhältnissen an die Einrichtungen/Träger weiter, sondern teilen diesen lediglich den von uns abschließend ermittelten Elternbeitrag für Ihr Kind/Ihre Kinder mit.

Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, sollten Sie Ihre Einkommensunterlagen vollständig bei uns vorlegen und auch bei den sonstigen Angaben sorgfältig sein. Sie helfen dadurch mit, das Verfahren reibungslos zu gestalten.

Die Einstufung des zu leistenden Elternbeitrages wird dem Träger der Kindertageseinrichtung schriftlich mitgeteilt. Der Träger der Einrichtung stellt Ihnen den ermittelten Elternbeitrag in Rechnung.

Die Berechnung des Elternbeitrages wird in der Regel für 12 Kalendermonate wirksam. Danach muss das beschriebene Verfahren wiederholt werden.

Änderungen in den Einkommens- oder Familienverhältnissen im berechneten Zeitraum müssen Sie uns umgehend mitteilen (insbesondere Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen, Index-Anpassungen bei Erwerbseinkommen aus Luxemburg sowie Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Elterngeldbezug/Elternzeit oder Arbeitslosigkeit).

Sofern Sie keine Angaben zu Ihrem Einkommen machen, wird automatisch der Höchstbeitrag (entsprechend der Betreuungsform und der Familiensituation) berechnet und vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben.

Wir hoffen, mit diesem Leitfaden das umfangreiche Verfahren zur Berechnung der einkommensabhängigen Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Trier für Sie verständlich gemacht zu haben. Sollten Sie noch Fragen haben, so können Sie sich gerne mit uns unter den vorgenannten Kontaktdaten in Verbindung setzen.

Unsere Sprechzeiten sind montags und mittwochs von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
Stadtverwaltung Trier
Jugendamt

Hinweis zum Datenschutz:

Nähere Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf der Homepage der Stadt Trier/Jugendamt/Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen oder können beim zuständigen Sachbearbeitenden angefragt werden.

Einkommensabhängige Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren und Schulkinder in Kindertageseinrichtungen

Stufe	Bereinigtes Einkommen gemäß SGB XII pro Monat bei 1 Personensorgeberechtigten im Haushalt			Monatlicher Elternbeitrag für	
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	Kinder unter 2 Jahren in 9 Stunden täglicher Betreuungszeit	- Kinder unter 2 Jahren in 7 Stunden täglicher Betreuungszeit - Schulkinder
	bis				
1	1.498 €	1.856 €	2.215 €	0 €	0 €
2	1.673 €	2.081 €	2.490 €	39 €	27 €
3	1.848 €	2.306 €	2.765 €	78 €	55 €
4	2.023 €	2.531 €	3.040 €	117 €	82 €
5	2.198 €	2.756 €	3.315 €	156 €	109 €
6	2.373 €	2.981 €	3.590 €	195 €	137 €
7	2.548 €	3.206 €	3.865 €	234 €	164 €
8	2.723 €	3.431 €	4.140 €	273 €	191 €
9	2.898 €	3.656 €	4.415 €	312 €	218 €
10	3.073 €	3.881 €	4.690 €	351 €	246 €
11	3.248 €	4.106 €	4.965 €	390 €	273 €
12	3.423 €	4.331 €	5.240 €	429 €	300 €
13	3.598 €	4.556 €	5.515 €	468 €	328 €
14	3.773 €	4.781 €	5.790 €	507 €	355 €
15	darüber	darüber	darüber	546 €	382 €

**Einkommensabhängige Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren und Schulkinder
in Kindertageseinrichtungen**

Stufe	Bereinigtes Einkommen gemäß SGB XII pro Monat bei 2 Personensorgeberechtigten im Haushalt			Monatlicher Elternbeitrag für	
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	Kinder unter 2 Jahren in 9 Stunden täglicher Betreuungszeit	- Kinder unter 2 Jahren in 7 Stunden täglicher Betreuungszeit - Schulkinder
	bis				
1	1.856 €	2.215 €	2.579 €	0 €	0 €
2	2.031 €	2.440 €	2.854 €	39 €	27 €
3	2.206 €	2.665 €	3.129 €	78 €	55 €
4	2.381 €	2.890 €	3.404 €	117 €	82 €
5	2.556 €	3.115 €	3.679 €	156 €	109 €
6	2.731 €	3.340 €	3.954 €	195 €	137 €
7	2.906 €	3.565 €	4.229 €	234 €	164 €
8	3.081 €	3.790 €	4.504 €	273 €	191 €
9	3.256 €	4.015 €	4.779 €	312 €	218 €
10	3.431 €	4.240 €	5.054 €	351 €	246 €
11	3.606 €	4.465 €	5.329 €	390 €	273 €
12	3.781 €	4.690 €	5.604 €	429 €	300 €
13	3.956 €	4.915 €	5.879 €	468 €	328 €
14	4.131 €	5.140 €	6.154 €	507 €	355 €
15	darüber	darüber	darüber	546 €	382 €